

# Antrag auf Gewährung von Besuchshilfe Reisekostenvergütung\*

## für Patienten

Titel, Familienname, Vorname

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

stationär in

seit (TT/MM/JJJJ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Daten des besuchenden nahen Angehörigen

Name

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anschrift

Verwandtschaftsverhältnis



## Details zu den Besuchsfahrten/Reisekostenvergütung

Hinfahrt am TT/MM/JJJJ	Rückfahrt am TT/MM/JJJJ	gefahrene km	Begleitperson erforderlich	Ärztliche Bestätigung bei medizin. Notwendigkeit (nur für Begleitperson erforderlich)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anzahl erforderliche Nächtlungen:				

## von der SVS auszufüllen

Anzahl/Hinfahrt(en)	Anzahl/Rückfahrt(en)	Reisestrecke(n) insgesamt in km	Rechtstitel	Vergütungsbetrag
				Euro
				Euro
				Euro

Datum (TT/MM/JJJJ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift des Antragstellers

## Wichtige Informationen für Patienten

Besuchshilfe wird auf Antrag bis zu zweimal pro Kalendermonat in vierzehntägigen Intervallen zur Unterstützung des Erfolges der Rehabilitation gewährt, sofern der stationäre Rehabilitationsaufenthalt länger als einen Monat dauert.

Besuchshilfe wird für den Besuch durch nahe Angehörige gewährt, sofern Anfahrtswege über 40 km die Folge sind. Als nahe Angehörige gelten der Ehepartner (Lebensgefährte, eingetragene Partner) und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Leistungsempfängern im Kindes- bzw. Jugendlichenalter die Eltern.

Als Unterstützung wird der Ersatz der Fahrtkosten für Personen, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist für Fahrtstrecken von mehr als 40 km bis 60 km pauschal in der Höhe von 7,00 Euro bzw. bei Fahrten mit einer Begleitperson in der Höhe von 10,00 Euro geleistet. Bei Fahrten von mehr als 60 km erfolgt die Gewährung des Kostenersatzes auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer in der Höhe von 0,14 Euro je Fahrkilometer bzw. bei Fahrten mit Begleitperson 0,21 Euro je Fahrkilometer.

Eine Vergütung für eine Begleitperson ist grundsätzlich für Besucher bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres vorgesehen. Für Personen, denen die alleinige Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung notwendig.

Im Zusammenhang mit einer Besuchshilfe werden außerdem bei Vorlage von Belegen die Kosten einer erforderlichen Nächtigung begrenzt mit der Höhe von max. 65 Euro pro Nacht erstattet.

Statt der Besuchshilfe kann auf Antrag eine Reisekostenvergütung erfolgen, wenn im selben Kalendermonat noch keine Besuchshilfe gewährt und ein Kurzurlaub aufgrund einer ärztlichen Befürwortung angetreten wurde. Die Notwendigkeit für eine Begleitperson wird in der Regel auf der Vorderseite des Antrages vom Rehabilitationszentrum ärztlich bestätigt.

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.